

Handreichung zum Umgang mit Rechtsextremisten



Handreichung zum Umgang mit Rechtsextremisten

*Beschluss des Landesvorstandes
der CDU Sachsen-Anhalt*

11.05.2010 - 1. Ausgabe

Vorbemerkungen zum Umgang mit Rechtsextremisten

Den Kommunalvertretungen in Sachsen-Anhalt gehören seit 2007 leider insgesamt 30 Vertreter (11 Sitze aus 2007, 19 Sitze aus 2009¹) der NPD an. Sechs Mandatsträger sind in Kreistagen sowie 18 in Stadt- und Gemeinderäten vertreten.

Die NPD hat sich zum Ziel gesetzt, Rechtsstaat und Demokratie abzuschaffen.

Die Landesarbeitsgruppe Extremismus der CDU Sachsen-Anhalt wird sich in Zukunft auch anderen extremistischen Erscheinungen widmen, ohne dadurch den Rechtsextremismus zu relativieren oder gar zu verharmlosen. Denn offensichtlich gibt es auch in Sachsen-Anhalt einen aktiven Linksextremismus. Anders als in der diffamierend geführten, ideologisch-dogmatischen beherrschten Auseinandersetzung um den sog. Gedenkstättenstreit behauptet, ist ein Vergleich von extremistischen Strukturen keineswegs Gleichsetzung. Es macht nur keinen Sinn, Handreichungen für unterschiedlich zu bekämpfende Extremismusformen in einem Papier zusammen zu fassen.

Der Kampf gegen Rechtsextremismus ist für uns Christdemokraten eine Pflicht, denn das nationalistische „Weltbild“ der NPD ist meilenweit von unserem christlichen Menschenbild entfernt. Deshalb muss sich ein engagierter Konservativer – denn Konservatismus ist in der abendländischen Kultur christlich geprägt – eindeutig positionieren.

Mit dieser Handreichung² wollen wir Argumente und Hilfestellung im Umgang mit den Rechtsextremisten vor Ort geben. Vieles was hier am Beispiel der NPD gesagt wird, besitzt für politischen Extremismus jedoch eine gewisse Allgemeingültigkeit³.

Wichtigste Voraussetzung im Werben für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Toleranz ist ein breit getragenes positives Engagement für unsere demokratische Grundordnung. Politischen Herausforderungen muss man sich direkt stellen. Jeder, der in demokratischen Institutionen, Vereinen, Verbänden und Parteien selbst Verantwortung trägt, kann sich offensiv für Demokratie und Rechtsstaat einsetzen. Aber auch in persönlichen

¹ LT.Drs. 5/2292, Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage „Entwicklung des Rechtsextremismus in Sachsen-Anhalt sowie Handlungsstrategie und Gegenmaßnahmen der Landesregierung, Drs. 5/2166“;

² Diese Handreichung enthält Inhalte und Teile von bereits in der CDU (Mecklenburg -Vorpommern) oder anderweitig erarbeiteten Papieren

³ vgl. auch CDU-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern in „Aktiv für Demokratie und Toleranz“, www.cdu-fraktion.de

Gesprächen, ob am Arbeitsplatz, im Verein, in der Gemeinde, im Kreis und im Land sowie natürlich auch im eigenen Freundes-, Bekannten- und Familienkreis ist dies möglich.

Die Reaktionen auf den Rechtsextremismus sind breit und vielfältiger und decken das gesamte Spektrum ab, das der wehrhaften Demokratie zur Verfügung steht. Das Land verstärkte die Anstrengungen im Bereich der Politischen Bildung. Die politische Bildungsarbeit der Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt wird ergänzt durch das Netzwerk für Demokratie und Toleranz in Sachsen-Anhalt, deren Geschäftsstelle der Landeszentrale zugeordnet ist. Zu den Aufgaben des Netzwerks gehört es, die Arbeit von Institutionen und zivilgesellschaftlichen Gruppen in Sachsen-Anhalt für Demokratie, Weltoffenheit und Toleranz zu stärken und zu verknüpfen⁴.

Lokale, bürgerschaftliche Netzwerke werden unterstützt, Freiwillige Feuerwehren und Sportvereine sind eingebunden. Repressive Maßnahmen wie die Verbote von Veranstaltungen gehören ebenfalls dazu⁵.

Trotzdem bleiben die Rechtsextremisten gefährlich. Sie richten ihre Arbeit dabei nach einem 1997 beschlossenen Strategiekonzept der „Drei-Säulen“ aus. Dieses besteht aus dem „Kampf um die Straße“ (d. h. der Organisation von Demonstrationen und öffentlichen Veranstaltungen), dem „Kampf um die Parlamente“ (d. h. die Teilnahme an Wahlen) und dem „Kampf um die Köpfe“ (d. h. die Schulung eigener Anhänger und die Beeinflussung der öffentlichen Meinung)⁶.

⁴ <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=5752>

⁵ vgl. auch LT.Drs. 5/2292, Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage „Entwicklung des Rechtsextremismus in Sachsen-Anhalt sowie Handlungsstrategie und Gegenmaßnahmen der Landesregierung, Drs. 5/2166“;

⁶ Bundesamt für Verfassungsschutz, Aktuelle Entwicklung der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) und ihr Verhältnis zu den Neonazis, Stand: März 2004, www.extremismus.com/vs/neonpd.pdf

1. Grundsätzliche Strategien im Umgang mit Rechtsextremen vor Ort⁷

a) die „Entlarvung“

ist eine „aktive“ und zugleich auch die aufwändigste Strategie der Auseinandersetzung.

Dabei werden die Äußerungen der NPD in Form der Diskussion nicht nur kommentiert, sondern Sie müssen aufzeigen, wie die NPD versucht, Sachthemen für ihre extremistischen politischen Ziele zu instrumentalisieren.

Sie müssen versuchen, einzelne Beiträge der NPD in Beziehung zu ihren generellen politischen Zielsetzungen, ihrem Parteiprogramm und sonstigen allgemeinen Verlautbarungen zu setzen. Eine solche Form der Auseinandersetzung verlangt offensive und kämpferische Kommunalpolitiker, die stets von neuem bemüht sind, nicht nur für die Demokratie einzutreten, sondern sich auch mit der Weltanschauung der Rechtsextremen zu befassen.

In der Regel beruht jedoch die kommunalpolitische Arbeit auf Ehrenämtern und so ist die Zeit für eine derart intensive Auseinandersetzung knapp. Erfahrungen in Kommunen, in denen Rechtsextreme aktiv sind oder waren, zeigen jedoch, dass es häufig genügt, wenn sich ein oder zwei Mitglieder der Gemeindevertretung für diese analytische Arbeit „fit“ machen.

b) die „Ausgrenzung“

ist eine zweite aktive Verhaltensweise im Umgang mit Rechtsextremen.

Ausgrenzung bedeutet im außerparlamentarischen Raum, dass aktiv bekennende NPD-Politiker und ihre Anhänger aus möglichst vielen gesellschaftlichen Bereichen auszuschließen sind - sei es im Sportverein oder bei der Freiwilligen Feuerwehr. Gerade in solchen Organisationen versuchen die Rechtsextremen immer wieder Fuß zu fassen. Auf diese Weise wollen sie politischen Einfluss insbesondere auf Kinder und Jugendliche ausüben. Diese Maßnahmen können sinnvoll ergänzt werden, indem öffentliche Veranstaltungen wie beispielsweise Ausstellungen organisiert werden. So können Sie über Rechtsextremismus im Allgemeinen und die Ziele der NPD im Besonderen aufklären.

Solche Schritte können im Einzelfall eine schwierige Gratwanderung sein, die Fingerspitzengefühl und Menschenkenntnis verlangen. Ferner sollte dabei bedacht

⁷ <http://www.hubertus-buchstein.de/Broschuere%20Rechtsextremisten%202009.pdf>

werden, dass jedem, der sich heute als rechtsextrem zeigt, nichtsdestotrotz der Rückweg in die demokratische Gesellschaft offen gehalten wird.

Ausgrenzung im kommunalen Wahlkampf bedeutet, die NPD bei Vorstellungsrunden oder Podiumsdiskussionen der Kandidaten gar nicht erst einzuladen. Die NPD beklagt sich in solchen Fällen zwar regelmäßig bitter und gefällt sich in der Rolle des Märtyrers. Doch auch in diesem Fall ist das Argument gegen die Rechtsextremen relativ einfach: Die NPD spricht davon, alle anderen Parteien abschaffen zu wollen und verherrlicht gleichzeitig die Inhaftierung, Folterung und Ermordung hunderttausender Demokraten während des Dritten Reiches. Solange dies geschieht, gibt es für aufrechte demokratische Politiker nicht die geringste Veranlassung, mit NPD-Leuten in eine Debatte über die Höhe kommunaler Müllgebühren oder den Bau einer Rodelbahn einzutreten⁸.

In Kommunalvertretungen können Sie die Ausgrenzungsstrategie anwenden, indem Sie mit den Vertretern aller demokratischen Parteien bzw. Wählergemeinschaften zu Beginn der Legislaturperiode eine gemeinsame Erklärung gegen Rechtsextremismus verabschieden⁹.

Außerdem gibt es im Rahmen der Geschäftsordnungen verschiedene Möglichkeiten, um der NPD möglichst wenig Raum zu geben, das Geschehen zu stören. Dazu gehört erstens die Einführung (oder Änderung) von Redezeiten für Vertreter. Zweitens können Ausschussplätze verringert werden. Drittens kann verhindert werden, dass wichtige Ausschussvorsitze (z.B. für Jugend oder Soziales) NPD-Abgeordneten zugestanden werden. Zuletzt kann eine Quotenerhöhung genutzt werden, um die Teilnahme der NPD in zentralen Gremien, wie dem Vorstand der Kreistage bzw. Stadträte, zu verhindern.

⁸ <http://www.hubertus-buchstein.de/Broschuere%20Rechtsextremisten%202009.pdf>

⁹ a.a.O.

Ob und inwieweit solche Änderungen nötig sind, muss konkret vor Ort entschieden werden. Denn angesichts der Tatsache, dass die meisten kommunalen Mandatsträger der NPD in den vergangenen fünf Jahren ausgesprochen selten aktiv wurden, würden sich manche Kommunalvertretungen etwa mit proportionalen Redezeiten nur unnötige formale Fesseln anlegen. Für viele ausgrenzende Aktivitäten müssen Sie zudem auch nicht unbedingt auf die Geschäftsordnung zurückgreifen. Häufig genügt es, Einigkeit unter den demokratischen Parteien herzustellen und beispielsweise Anträge der NPD gemeinsam abzulehnen oder bei Vorliegen formaler Fehler – die nicht selten gemacht werden – gar nicht erst zuzulassen.

c) das „Ignorieren“¹⁰

ist eine passive Auseinandersetzungsstrategie, wenn sie konsequent durchgehalten wird.

Dabei geht es um die bewusste Entscheidung, sich der Auseinandersetzung mit NPD-Abgeordneten zu entziehen. Dies bedeutet, auf Wahlkampfveranstaltungen und in den Kommunalvertretungen bei Reden oder so genannten „Wortergreifungen“ von NPD-Politikern den Veranstaltungsort bzw. Plenarsaal zu verlassen.

In der Kommunalvertretung heißt „Ignorieren“ darüber hinaus, sich zu Wortbeiträgen und Anträgen der NPD nicht zu äußern und lediglich die ablehnenden Abstimmungen über deren Anträge vorzunehmen.

Diese Form des Agierens hat zwar zwei Vorzüge: sie ist gradlinig und einfach durchzuhalten und Sie erzielen durch das konsequente Verlassen des Sitzungssaals eine symbolische Wirkung.

Jedoch ist die Strategie des „Ignorierens“ nicht sehr zu empfehlen. Zum einen nutzen sich solche Gesten und die damit verbundenen Vorzüge schnell ab und die positive Symbolik schlägt rasch ins Lächerliche um. Zum anderen kann leicht der Eindruck entstehen, dass es die NPD mit wehrlosen Demokraten zu tun hat, die sich nicht trauen, inhaltlich Stellung zu nehmen, oder gar die Flucht vor den Rechtsextremen ergreifen. Statt des „Ignorierens“ sollte dem begründeten „Ausgrenzen“ oder der inhaltlichen „Entlarvung“ der Vorzug gegeben werden.

¹⁰ <http://www.hubertus-buchstein.de/Broschuere%20Rechtsextremisten%202009.pdf>

2. Konkrete Maßnahmen im kommunalen Umgang mit der NPD

a) Schulterschluss der Demokraten im Wahlkampf¹¹

Bereits für den Wahlkampf ist es sinnvoll, mit allen vor Ort antretenden demokratischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten eine Vereinbarung gegen Rechtsextremismus zu schließen.

Dabei sollte es darum gehen, den Wählern deutlich zu machen, dass keine der demokratischen Kräfte unabhängig ihren unterschiedlichen Themen und Zielen die NPD aufgrund ihrer menschenverachtenden und verfassungsfeindlichen Ziele als wählbare Option betrachtet.

Eine solche Absprache kann Ihrem Auf- und Eintreten gegen die NPD eine größere Glaubwürdigkeit verleihen und zudem die Rechtsextremen in ihrer medialen Präsentation schwächen.

b) Ziele im Wahlkampf¹²

Gemeinsame Bündnisse der demokratischen Parteien und Wählervereinigungen gegen Rechtsextremismus sind sinnvoll – aber es darf den Rechtsextremen nicht die Möglichkeit gegeben werden, den Eindruck zu erwecken, es stehe die NPD als kleiner David gegen den Goliath einer ununterscheidbaren Einheitsfront aller anderen Parteien.

Verzichten Sie auf keinen Fall darauf, Ihre eigenen politischen Inhalte im Kontrast zu denen ihrer demokratischen Mitbewerber herauszustellen und versuchen Sie damit um die Stimmen der Wahlberechtigten zu werben:

- Geben Sie konkrete politische Ziele an, die Sie im Rahmen Ihrer kommunalen Arbeit erreichen wollen. Den Bürgern muss vermittelt werden, dass Sie sich besser um die Lösung kommunaler Probleme bemühen werden als die NPD.
- Rufen Sie die Bürger dazu auf, an den Wahlen teilzunehmen, um durch eine hohe Wahlbeteiligung die Chancen der Rechtsextremen zu senken.

¹¹ <http://www.hubertus-buchstein.de/Broschuere%20Rechtsextremisten%202009.pdf>

¹² a.a.O.

- Gehen Sie auch auf schwierige und unangenehme Sachthemen ein und versuchen Sie dadurch, mögliche Protestwähler für sich zu gewinnen. Überlassen Sie komplizierte politische Fragen nicht den vermeintlich einfachen Antworten der NPD!
- Suchen Sie die direkte Auseinandersetzung mit den Wahlkampfparolen der NPD und machen Sie dabei deutlich, wodurch sich Ihre Antworten von denen der Rechtsextremen inhaltlich abheben.
- Bemühen Sie sich um eine besondere Mobilisierung der Erstwähler ab 16 Jahre, die sie mit einer Aufklärung über die Ziele und Strategien der NPD verbinden.

c) Beschränkung des Anbringens von Wahlplakaten¹³

Eines der am stärksten sichtbaren Zeichen des Wahlkampfes ist das Aufhängen von Wahlplakaten im öffentlichen Raum.

Die NPD setzt dieses Mittel besonders intensiv ein, um durch eine Flut von Plakaten ihre Parolen an den Wähler zu bringen. Als Konkurrenten können Sie – abgesehen vom eigenen intensiven Plakatieren - dagegen nicht viel unternehmen. Ihrer Gemeinde stehen hier jedoch einige Wege offen, die Sie im Rahmen eines parteiübergreifenden Bündnisses gegen „Rechts“ selbstverständlich nutzen können.

Beim Plakatieren ist zu beachten, dass Maßstab Ihres Handelns die durch Bundes- und Landesrecht vorgegebene Rechtsordnung sein muss. Alle Maßnahmen müssen sich auf eine daraus abgeleitete Rechtsgrundlage stützen.

Konkrete Eingriffsmöglichkeiten können sich im Besonderen aus Satzungen, z. B. Sondernutzungssatzungen, herleiten lassen, zu deren Erlass die Gemeinden laut der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 6 und 22 GO LSA) berechtigt sind.

Diese Handlungsermächtigung ermöglicht es beispielsweise, die Nutzung von Laternenmasten einer doppelten Einschränkung zu unterwerfen: Einerseits stellt die Plakatierung zum Zwecke der Wahlwerbung eine Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt dar. Sie unterliegt den gesetzlichen Vorschriften und bedarf einer Erlaubnis, die im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde steht. Bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sind dies die betroffenen

¹³ <http://www.hubertus-buchstein.de/Broschuere%20Rechtsextremisten%202009.pdf>

Gemeinden. Verstöße gegen die Vorgaben von Sondernutzungssatzungen sind dann Ordnungswidrigkeiten, gegebenenfalls sogar Sachbeschädigungen gemäß § 303 Strafgesetzbuch. Andererseits können die Gemeinden Satzungen erlassen, die die Plakatierungen einschränken. In einer solchen Satzung kann beispielsweise verankert werden, dass ein Teil der Laternenmasten per Vertrag gewerblichen Nutzern zur Verfügung gestellt wird. Somit kann mögliche Wahlwerbung von vornherein verringert werden.

d) Vorbereitung auf rechtsextreme „Wortergreifungen“ bei Wahlveranstaltungen¹⁴

Störungen öffentlicher Wahlveranstaltungen demokratischer Parteien werden in rechtsextremen Kreisen „Wortergreifungen“ genannt. Dem politischen Gegner soll durch direkte Konfrontation auf seinem eigenen Terrain entgegen getreten werden. Umso leichter ist es, je unvorbereiteter ihr Gegenüber ist. Deshalb sollten Sie in der Lage sein, die propagandistischen Offensiven der Rechtsextremen rasch zu erkennen und souverän mit ihnen umzugehen.

Die „Wortergreifungsstrategie“ wird dabei von den Rechtsextremen nicht etwa als Übung demokratischer Streitkultur, sondern vielmehr als ausdrückliche Kampfansage an die demokratische politische Kultur verstanden.

Ihr Ziel muss es demgegenüber sein, die politische Auseinandersetzung mit rechtsextremen Akteuren zu den von Ihnen selbst gewählten Bedingungen zu suchen und sich nicht das Heft des Handelns aus der Hand nehmen zu lassen. Lassen Sie „Wortergreifungen“ durch eine starke und sichere Moderation ins Leere laufen.

e) Ordnung und Sicherheit bei Veranstaltungen¹⁵

Durch eine gewissenhafte Vorbereitung lässt es sich grundsätzlich für einen weitgehend störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen sorgen.

Bei massiven Störungen sollten Sie jedoch nicht davor zurückschrecken, von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und die Rechtsextremen vor die Tür zu setzen. Bei konkreten Hinweisen auf geplante Störungen seitens der NPD oder ihrer Anhänger im

¹⁴ <http://www.hubertus-buchstein.de/Broschuere%20Rechtsextremisten%202009.pdf>

¹⁵ a.a.O

Vorfeld einer Veranstaltung sollte die Polizei verständigt werden, um gegebenenfalls vor Ort rasch eingreifen zu können.

Für die Veranstaltung selbst bietet es sich an, einen souveränen, fachkundigen und eloquenten Moderator zu engagieren, der bereits zu Beginn signalisiert, dass rechtsextreme oder verfassungsfeindliche Redebeiträge nicht geduldet werden und die Diskussion in solchen Fällen jederzeit abgebrochen werden kann.

Ein Mitarbeiter sollte das Mikrofon jeweils ins Publikum reichen, um zu verhindern, dass ein gegebenenfalls vorhandenes Mikrofon durch ungebetene rechtsextreme Gäste für eine „Wortergreifung“ genutzt wird.

Für den Ausschluss von Personen auf Veranstaltungen bzw. Versammlungen gibt es nach dem Versammlungsgesetz (VersG), das auch für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt, grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

1. In der Einladung des Veranstalters können nach § 6 VersG bestimmte Personen oder Personenkreise von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
2. Während der Veranstaltung können nach § 11 VersG Teilnehmer, welche die Veranstaltung „gröblich stören“, von der Veranstaltungsleitung ausgeschlossen werden.

In beiden Fällen wird der Ausschluss über das Hausrecht, das die Veranstaltungsleitung hat, umgesetzt.

Der Veranstalter kann die Leitung und damit das Hausrecht auch einer anderen Person übertragen.

Um Rechtsextreme auszuschließen, muss man sie in jedem Fall erst einmal als solche erkennen. Die Zeiten, in denen Bomberjacke, Glatze und Springerstiefel eindeutige Erkennungsmerkmale waren, sind lange vorbei. Wer sich nicht sicher ist, sollte sich auf jeden Fall szenekundige Unterstützung holen. Initiativen, Einzelpersonen und andere Akteur/innen, die sich mit der Problematik des Rechtsextremismus befassen und selbst Veranstaltungen zum Thema Rechtsextremismus organisieren, kennen sowohl die rechtsextreme Symbolik als auch jene Personen, die in der rechtsextremen Szene besonders aktiv sind, und können den Ordner/innen am Einlass die entsprechenden Hinweise geben.

Eine gute Hilfestellung ist die Broschüre „Symbole und Kennzeichen des Rechtsextremismus“ der Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt.¹⁶

Das Faltblatt "Codes und Styles des Rechtsextremismus" zeigt außerdem germanisch-heidnische Zeichen und Nazi-Symbole¹⁷.

f) Mitgliedschaft in Vereinen¹⁸

Rechtsextremisten versuchen in den Alltag der Menschen vorzudringen. Dafür wird u. a. die Mitgliedschaft in Vereinen, Feuerwehren oder in Initiativen angestrebt. Als Teil der Bürgergesellschaft sollten auch sich als „unpolitisch“ betrachtende Vereine klar gegen Intoleranz und Rassismus abgrenzen. Gemeinnützige Vereine sind überdies der demokratischen Grundordnung verpflichtet. Die Mitgliedschaft in einem Verein kann abgelehnt werden. Wenn in der Satzung Negativklauseln verankert sind, erleichtert dies zudem einen Vereinsausschluss. Eine gute Handreichung zum Umgang mit rechtsextremistischen Mitgliedern im Verein ist unter www.vereinsknowhow.de/kurzinfos/imverein.pdf zu finden.

g) Anmietung von öffentlichen oder privaten Veranstaltungsräumen durch Rechtsextreme¹⁹

Aus dem Grundsatz der Parteienfreiheit und der Chancengleichheit der Parteien (so genanntes „Parteienprivileg“ in Art. 21 Absatz 1 Satz 2, und Art. 3 Grundgesetz) folgt, dass sich die Gemeinden als Träger öffentlicher Gewalt gegenüber allen Parteien strikt neutral verhalten müssen. Dies gilt auch für Parteien mit verfassungsfeindlichen Zielsetzungen wie der NPD, solange sie nicht durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts verboten wurden. Demzufolge haben die Gemeinden nur die Möglichkeit, eine allgemeine Widmungsbeschränkung für den Zugang zu öffentlichen

¹⁶ http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_Ministerium_des_Innern/PDF_Dokumente/Verfassungsschutz/Symbole_Kennzeichen_Re.pdf

¹⁷ http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=5758&MODE=0&liste=2&ASP2_SESSIONID=ktmjikvsnn1bt4antg9ucei1s7&id=5758&

¹⁸ vgl. auch CDU-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern in „Aktiv für Demokratie und Toleranz“, www.cdu-fraktion.de

¹⁹ <http://www.hubertus-buchstein.de/Broschuere%20Rechtsextremisten%202009.pdf>

Veranstaltungsräumen vorzunehmen und alle politischen Veranstaltungen auszuschließen. Das heißt jedoch, dass ausnahmslos alle politischen Veranstaltungen untersagt werden müssen – unabhängig davon, welche Partei oder Gruppierung sie durchführen möchte. Diese Beschränkungen beziehen sich auf Mitgliederversammlungen, Fachvorträge, Tagungen oder Informationsveranstaltungen.

Allerdings sollten diese Einschränkungen nicht für Personen gelten, die unmittelbar einer Fraktion in der Kommune angehören oder anderweitig ein politisches Amt innehaben.

Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Amtsträger ihren Dienst aufgrund fehlender Räumlichkeiten nicht mehr ordnungsgemäß ausführen können.

In Gemeinden, in denen rechtsextreme Gruppierungen schon in kommunale Vertretungen eingezogen sind, wird von einer allgemeinen Widmungsbeschränkung abgeraten. Denn mit einem solchen Nutzungsverbot schaden sich die demokratischen Parteien und Gruppierungen selbst, da sie für ihre Veranstaltungen ebenfalls geeignete Räumlichkeiten benötigen. Letztlich würden sie sich damit bei dem Versuch, die Demokratie vor ihren Gegnern zu schützen, die eigenen Möglichkeiten nehmen, als Demokraten politisch aktiv zu sein.

Auch kann der Antrag einer Partei oder Vereinigung auf Nutzung eines öffentlichen Veranstaltungsraumes im Einzelfall abgelehnt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Veranstaltung in einer dem Organisator zurechenbaren Art und Weise zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten genutzt wird. Dieser Verdacht liegt zwar bei rechtsextremen Akteuren nahe; allerdings muss diese Erwartung jeweils auf konkret nachgewiesene Anhaltspunkte gestützt werden, damit sie gegebenenfalls einer gerichtlichen Überprüfung standhält. Dieses Mittel kann also zielgerichtet gegen Rechtsextreme eingesetzt werden, ist jedoch nur schwer erfolgreich nutzbar.

Eine allgemeine Vermutung der Verwirklichung von Straftaten reicht insoweit nicht aus. Zur Unterstützung bei der Beurteilung dieser Fragen sollten sich Ämter und amtsfreie Gemeinden im Einzelfall rechtzeitig an die jeweilige Aufsichtsbehörde wenden. Soweit zu vermuten ist, dass politische Veranstaltungen extremistischer Gruppierungen als Geburtstagsfeiern oder andere Feierlichkeiten getarnt werden, wird außer dem empfohlen, in der Benutzungssatzung oder in dem Mietvertrag ausdrücklich einen Nutzungszweck festzuhalten (siehe Anlage), sofern rein private Feierlichkeiten nicht ohnehin außerhalb des Widmungszwecks gestellt werden. Weicht der tatsächliche Nutzungszweck von dem vereinbarten ab, besteht für den Vermieter dann die Möglichkeit,

sich wieder vom Vertrag zu lösen. Zu prüfen ist dann aber, ob dem Vermieter in dieser Situation unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zumutbar ist.

Bei unbefugter Nutzung liegt gleichzeitig eine Täuschung über die tatsächliche Nutzung der Räumlichkeiten vor. Sofern dies auf der Vorspiegelung falscher Tatsachen beruht, kann der Vermieter den Vertrag wegen einer arglistigen Täuschung anfechten.

Darüber hinaus sollte eine unbefugte Nutzung mit einer Vertragsstrafe sanktioniert werden. Stellt der Vermieter fest, dass die tatsächliche Nutzung der Mieträume von der vereinbarten abweicht, wird eine Vertragsstrafe in vorher vereinbarter Höhe fällig. Die Zahlung der Vertragsstrafe kann mit der vorherigen Zahlung einer Sicherheitsleistung durch den Mieter abgesichert werden. Zwar kann eine vorher vereinbarte Vertragsstrafe die Nutzung der Mieträume für eine untersagte Veranstaltung nicht generell verhindern, unter Umständen den Mieter aber doch von einer unerwünschten Nutzung abhalten. Zudem rechtfertigt eine vertragswidrige Nutzung im Regelfall die Ablehnung künftiger Nutzungsanträge des Nutzers.

Wird die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung für eine Musikveranstaltung beantragt und hat die Gemeinde den Verdacht, dass die für die Veranstaltung vorgesehenen Interpreten Lieder mit strafbaren Inhalten spielt, sollte sie sich näher über die Interpreten erkundigen. Auskunft können die zuständigen Ordnungsämter und Polizeidienststellen geben.

Eine Aufzählung von verbotenem Liedgut enthält darüber hinaus die „Liste aller bundesweit beschlagnahmten Medien“ der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. Eine Abfrage, ob ein bestimmtes Medium bereits indiziert ist, kann per E-Mail an:

liste@bundesprüfstelle.de

gerichtet werden.

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Rochusstraße 10

53123 Bonn

Tel: 0228/9621030

Fax: 0228/379014

www.bundesprüfstelle.de

Des Weiteren sieht es die Rechtsprechung als zulässig an, Nebenbestimmungen in den Vertrag aufzunehmen, wonach die Gefahr von Sachschäden in Folge der Veranstaltung auf den Veranstalter abgewälzt wird. Die zur Überlassung ihrer öffentlichen Einrichtung verpflichtete Kommune darf danach im Wege von Vergabebedingungen oder privatrechtlichen Vereinbarungen das mit der geplanten Veranstaltung einhergehende Risiko eines Schadens an oder in der öffentlichen Einrichtung auch insoweit abwälzen, als Dritte für den Schaden verantwortlich sind. Denn das Schadensrisiko einer gefahrgeneigten Veranstaltung fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Trägers der Einrichtung, sondern ist aus Gründen der Sachnähe dem Risikobereich des Veranstalters zuzurechnen.

Die Gemeinde darf die Benutzung ihrer Einrichtung daher von einer solchen Haftungsübernahme abhängig machen, solange dies nicht zur Folge hat, dass der Zulassungsanspruch nicht mehr zu verwirklichen ist oder dies zu einer sachwidrigen Benachteiligung führt.

Doch auch wenn die empfohlenen Maßnahmen ergriffen worden sind, kommt es darauf an, dass strafrechtlich relevante extremistische Aktivitäten konsequent verfolgt und geahndet werden.

Insoweit gilt: Wenn Polizei und Staatsanwaltschaft nichts von einer Straftat erfahren, kann es auch keine Strafurteile geben. Hat dementsprechend der Vermieter den Verdacht, dass im Rahmen der laufenden Veranstaltung gegen Strafgesetze verstoßen wird, sollte er umgehend die Polizei rufen.

Die wichtigsten Strafgesetze, gegen die Extremisten häufig verstoßen, sind:

- § 84 StGB: Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei
- § 85 StGB: Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot
- § 86 StGB: Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
- § 86a StGB: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- § 125 StGB: Landfriedensbruch
- § 127 StGB: Bildung bewaffneter Gruppen
- § 130 StGB: Volksverhetzung
- § 189 StGB: Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

Im Falle des Verstoßes gegen Strafgesetze ist die Veranstaltung wegen einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufzulösen. Werden bei dem Polizeieinsatz Beweismittel sichergestellt, ist dies für die Durchsetzung der Vertragsstrafe ebenfalls hilfreich.²⁰

²⁰ vgl. auch CDU-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern in „Aktiv für Demokratie und Toleranz“, www.cdu-fraktion.de

ANLAGE

Die folgenden Passagen sollten in dem vom Vermieter verwandten Vertrag eingearbeitet bzw. neu aufgenommen werden:

Präambel

Der Vermieter verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Der Mieter stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort oder Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

§ ... Vertragszweck

(1) Die Vermietung erfolgt zum Zwecke / aus Anlass der im Folgenden genau aufgeführten Veranstaltung:

(2) Der Mieter erklärt durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:

Politische Veranstaltung,

Kulturelle Veranstaltung,

Party,

Privater Charakter,

Kommerzielle Veranstaltung.

§ ... Kündigung

(1) Der Vermieter ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigen Gründen von dem Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.

(2) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen, wenn der Mieter die Mieträume entgegen der Vereinbarung aus § ... (*Vertragszweck*) nutzt oder eine solche unbefugte Nutzung zu befürchten ist.

(3) Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

§ ... Haftung

(1) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.

(2) Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

(3) Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die von Besuchern der vom Mieter organisierten Veranstaltung verursacht werden, soweit der Mieter durch die Art, den Inhalt oder die Gestaltung der Veranstaltung schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er zumindest hätte entsprechende Schäden vorhersehen konnte und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat.

(4) Der Mieter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die Dritten, seinen Mitarbeitern oder ihm selbst sowie dem Vermieter durch die Überlassung der Räumlichkeit entstehen, soweit der Mieter durch die Art, den Inhalt oder die Gestaltung der Nutzung schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er zumindest hätte entsprechende Schäden vorhersehen konnte und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat.

§ ... Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von € ... zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Mieter die Mieträume entgegen der Vereinbarung aus § ... (*Vertragszweck*) nutzt. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ ... Sicherheitsleistung

Der Mieter leistet als Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine Kautionsleistung in Höhe von ... €.

Adressen

Landtag von Sachsen-Anhalt

Domplatz 6-9

39104 Magdeburg

Tel.: 0391 / 560 - 0

Fax.: 0391 / 560 – 1123

E-Mail: kontakt@lt.sachsen-anhalt.de

Internet: www.landtag.sachsen-anhalt.de

Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt

Abteilung Verfassungsschutz

Zuckerbusch 15

39114 Magdeburg

Tel.: 0391/ 567 3900

Fax: 0391/ 567 3999

E-Mail: vschutz@mi.sachsen-anhalt.de

Internet: www.mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz

Verfassungsschutz des Bundes

Bundesamt für Verfassungsschutz

Merianstraße 100

50765 Köln

Tel.: 01888/ 7920

Fax: 01888/ 10-792-2915

E-Mail: bfvinfo@verfassungsschutz.de

Internet: www.verfassungsschutz.de

Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt

Lübecker Str. 53-63

39124 Magdeburg

Tel.: 0391/ 250-0

Fax: 0391/ 250-193019

E-Mail: LIZ@lka.pol.lsa-net.de

Hinweise zu Ihrer zuständigen Polizeidienststelle oder zum „**eRevier**“ erhalten Sie unter der Internet-Adresse:

www.polizei.sachsen-anhalt.de.

Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Schleinufer 12

39104 Magdeburg

Tel.: 0391 / 567-6463

Fax: 0391 / 567-6464

E-Mail: politische.bildung@lpb.stk.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lpb.sachsen-anhalt.de

www.sachsen-anhalt.guckt-hin.de

Landeszentrale für politische Bildung

Netzwerk für Demokratie und Toleranz in Sachsen-Anhalt

Schleinufer 12

39104 Magdeburg

Tel.: 0391/567-64 59

Fax: 0391/567-64 64

E-Mail: netzwerk@lpb.stk.sachsen-anhalt.de

Internet: www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=24285

CDU Sachsen-Anhalt

*Fürstenwallstrasse 17
39104 Magdeburg*

*Tel: 0391.5666810
Fax: 0391.5666830*

ag_extremismus@cdulsa.de